



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

31. März 2020

Rundschreiben Nr. 224/2020

Besteuerung der öffentlichen Hand; Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen einer Kommune an einen Fremdenverkehrsverein

Kurzfassung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18. Dezember 2019 entschieden, dass Zuschüsse einer Kommune an einen Fremdenverkehrsverein auch bei einem Allgemeinheitsvorteil umsatzsteuerpflichtig sein können. Entscheidend sei, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen Vorteil zieht, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2019 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Zuschüsse einer Kommune an einen Fremdenverkehrsverein - etwa als Sachkostenzuschuss, Mietkostenzuschuss oder allgemeiner Zuschuss - auch bei einem Allgemeinheitsvorteil umsatzsteuerpflichtig sein können (**Anlage**). Im Leitsatz stellt der BFH heraus:

„Leistungen eines Fremdenverkehrsvereins an eine Stadt und einen Regionalverband gegen einen "Sachkostenzuschuss", "Mietkostenzuschuss" und "allgemeinen Zuschuss" können steuerbare Leistungen sein, auch wenn die Allgemeinheit Vorteile aus den streitgegenständlichen Leistungen ziehen soll.“

Hintergrund

Im dem als Revisionsverfahren vorliegenden Fall übernahm der klagende Fremdenverkehrsverein für die Stadt im Einzelnen definierte Aufgaben und Dienstleistungen im Bereich Stadt-Marketing, Kongress und Touristik. Die Stadt verpflichtete sich im Gegenzug, einen jährlichen „Sachkostenzuschuss“ und einen jährlichen „Miet- und Mietnebenkostenzuschuss“ zu zahlen. Der Fremdenverkehrsverein war zudem befugt, Inventar der Stadt während der Laufzeit des Vertrags kostenlos zu nutzen.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Außerdem war vereinbart, dass die Stadt dem Fremdenverkehrsverein zur Erfüllung der Aufgaben drei Mitarbeiter überlässt oder ersatzweise sich die Sachkosten erhöhen.

Daneben schloss der Stadtverband (später: Regionalverband) mit dem Fremdenverkehrsverein einen Kooperationsvertrag, wonach dieser im Bereich „Tourismus“ sowie „Tagungen und Kongresse“ als offizieller Dienstleister für die in § 2 des Vertrags genannten Aufgaben tätig werden sollte. Im Gegenzug sollte der Regionalverband einen jährlichen „allgemeinen Zuschuss“ zahlen.

Die erhaltenen Zuschüsse wurden als „echte Zuschüsse“ behandelt und vom Fremdenverkehrsverein nicht als steuerpflichtige Umsätze erklärt, was bei einer Umsatzsteuersonderprüfung beanstandet wurde. Der Prüfer kam zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen der Stadt keine echten Zuschüsse, sondern Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs darstellten. Dem folgte das Finanzamt, wobei es im Änderungsbescheid zur Umsatzsteuer auch die Zahlungen des Regionalverbands als Entgelt ansah. Ein Widerspruch und eine Klage vor dem Finanzgericht des Saarlandes blieben erfolglos.

Urteilsgründe

Der BFH stellt fest, dass das Finanzgericht im Streitfall rechtsfehlerfrei die Voraussetzungen für einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch als erfüllt angesehen hat.

Das Finanzgericht sei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass im Streitfall jeweils ein Leistungsaustausch zwischen dem Fremdenverkehrsverein und der Stadt bzw. Fremdenverkehrsverein und dem Regionalverband vorliegt.

Es sei zutreffend von der ständigen Rechtsprechung des BFH ausgegangen, dass bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichten, grundsätzlich ein Leistungsaustausch vorliege, und für die Annahme eines Leistungsaustauschs die Bezeichnung der Zuwendung ohne Bedeutung sei. Auch der Umstand, dass die Zahlungen gegebenenfalls nicht nach Maßgabe individueller Leistungen, sondern pauschal und auf jährlicher Basis zur Deckung der Betriebskosten des Fremdenverkehrsvereins erfolgen, ändere für sich allein nichts am unmittelbaren Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und der empfangenen Gegenleistung. Unerheblich sei auch, dass der Vertrag mit dem „Haushaltsvorbehalt“ eine Klausel enthält, anhand derer unter bestimmten Umständen die Zahlungen nachverhandelt und für die Zukunft angepasst werden können.

Schließlich habe das Finanzgericht zu Recht beachtet, dass für die Annahme eines Leistungsaustauschs ohne Bedeutung ist, ob der (gemeinnützige) Unternehmer damit auch einen seiner Satzungszwecke verwirklichen will; die wirtschaftliche Tätigkeit werde nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

Da zudem nicht entscheidend sei, ob die ausgeübten Tätigkeiten in der Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen und geregelten Aufgaben im Allgemeininteresse bestehen, habe das Finanzgericht schlussfolgern können, dass der Annahme eines

Leistungsaustauschs nicht entgegenstehe, dass die Allgemeinheit, d. h. Bürger, Vereinsmitglieder oder die Wirtschaft der Stadt, Vorteile aus den streitgegenständlichen Leistungen ziehen sollen.

Es habe zugrunde legen können, dass ein Interesse der Allgemeinheit die Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers nicht ausschließt; entscheidend sei vielmehr, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen Vorteil zieht, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann. Insoweit habe das Finanzgericht festgestellt, dass die Stadt bzw. der Regionalverband jeweils individuell Vorteile aus den Leistungen dadurch zogen, dass sie nicht die jeweiligen Leistungen erbringen bzw. externe Dienstleister hiermit kostenpflichtig beauftragen mussten.

Der BFH stellt weiter fest, dass der Fremdenverkehrsverein sich nicht mit Erfolg auf Vertrauensschutz berufen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf das beigelegte Urteil des Bundesfinanzhofes Bezug.



Theel

Anlage